

ten Handelsware derselben Spätantike. Sklavenhandel war im Altertum, aber auch noch im Frühmittelalter¹ ein legitimer und selbstverständlicher Handelszweig; im Frühmittelalter allerdings unter bestimmten Voraussetzungen und Begrenzungen. Von Anfang der fränkischen Herrschaft, rund 500, haben die kirchlichen Konzile hier zu mildern sich bemüht; und dann hat die karolingische Gesetzgebung eingegriffen². Für den Verkauf christlicher Sklaven waren bestimmte Schutzmaßnahmen vorgesehen, namentlich sollten sie nicht an Heiden, das bedeutete seit rund 700 praktisch an die Araber in Spanien, verkauft werden. Nun war aber damals gerade der Verkauf von Sklaven nach Spanien die große gewinnbringende Chance des Sklavenhandels: Wollte man also diese bedenkliche „Ware“ erhalten, so mußte man sie aus der heidnischen Welt holen. Und da die Slawen die nächsten heidnischen Nachbarn des fränkischen Reiches waren, so war die Ostgrenze die gegebene Basis für dieses höchst fragwürdige Unternehmen. So ergab sich ganz von selbst für diese Art des Handels eine Verbindung zwischen Spanien als Absatzgebiet und dem slawischen Osten als Ursprungsland. Für den Sklavenhandel erstreckte sich dieser „slawische Osten“ bis auf den Balkan: im 9. und 10. Jahrhundert haben die Venetianer einen erheblichen Handel mit Sklaven nach dem östlichen Teil der islamischen Welt, vor allem nach Ägypten, getrieben: Das Wort „Sklave“ ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem venetianischen Handel mit Sklaven aus Dalmatien entstanden³. Bis ins 10. Jahrhundert hinein wissen arabische Quellen, aber auch der berühmte Reisebericht des Juden Ibrahim ibn Jakub, von dem Handel mit Sklaven nördlich der Alpen, den vor allem die spanischen Juden vermittelten⁴, an dem sich auch die Juden von Lyon eifrig beteiligten⁵, zu berichten. Auch die an Sklaven vorgenommene Verstümmelung bringen arabische Berichte mit Juden

¹ Über den fränkischen Sklavenhandel der Merowingerzeit, der die im Osten eingekauften Sklaven – zu nächst mehr noch Thüringer und Sachsen, dann vorwiegend Slawen – über Marsille und Narbonne in den Orient vertrieb, vgl. H. PIRENNE, a. a. O., passim und A. DOPSCH a. a. O. S. 175 f.

² Dagegen trifft es nicht zu, daß die karolingische Gesetzgebung den Sklavenhandel schlechthin verboten hätte, wie man nach H. PIRENNE, a. a. O., S. 236 annehmen könnte.

³ Vgl. A. SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker*, 1906, S. 22 f. – Vgl. H. PIRENNE a. a. O. S. 158 und den Artikel von DOBSCHÜTZ, *Sklaverei und Christentum*, *Haucks Realenzyklopädie f. protest. Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 18, S. 430. – Neuerdings hat Y. RENOARD, a. a. O., S. 11 ff. und S. 17 die besondere Bedeutung dieses Handels mit „esclaves, qui provenaient des razzias faites en pays german et slave, aux confins de l'empire franc, par des professionnels de la chasse à l'homme“ für den Handel von Venedig, aber auch von Neapel in Richtung ostwärts (Ägypten) hervorgehoben: diese hochbezahlte „Ware“ diente nach seiner Auffassung auch dazu, dem goldentblösten Okzident wieder etwas Gold zuzuführen.

⁴ Vgl. z. B. G. JACOB, *Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?* 2. Aufl. 1891, S. 13.

⁵ Vgl. von DOBSCHÜTZ a. a. O., S. 431 und B. HAHN a. a. O., S. 31.